

GmbH-Geschäftsführer: Haftungsfälle Sozialrecht

Wirtschaftliche Risiken, persönliche Haftung und Strafbarkeit



Inhalt

1. Problem: Scheinselbständigkeit	2
1.1 Scheinselbständigkeit	3
1.2 Folgen bei Scheinselbständigkeit: Entstehungsprinzip, Säumniszuschläge, Lohnsteuernachzahlung, Verspätungszinsen	6
1.3 Weitere Folgen: Bußgelder und Strafverfahren.....	7
1.4 Die Anlässe: Außenprüfung – Statusverfahren – Streit mit dem Mitarbeiter.....	9
2. Weitere Fallgruppen: Arbeitnehmerüberlassung, Künstlersozialkasse, Geschäftsführer als Mitarbeiter	10
2.1 Arbeitnehmerüberlassung.....	10
2.2 Künstlersozialkasse	11
2.3 Der Geschäftsführer als Beschäftigter	13
3. Folgen für Geschäftsführer aus § 266a StGB: Schadensersatz, Geldstrafe, Haft	14
3.1 Haftung aus und Verurteilung wegen § 266a StGB	14
3.2 Subjektiver Tatbestand.....	15
3.3 Verteidigungsstrategien	16
3.4 Verurteilung nach 266a StGB – Geld- oder Freiheitsstrafe ...	16

Einleitung

Betrachtet man § 43 GmbHG, die gesetzliche Regelung zur Haftung des Geschäftsführers,¹ so ergibt sich aus dessen Absatz 1, dass der Geschäftsführer „in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat“. Absatz 2 der Vorschrift legt fest, dass es sich hierbei um einen reinen Innenhaftungsanspruch gegenüber der Gesellschaft handelt. Tatsächlich ist es allgemein anerkannt, dass der Geschäftsführer einer GmbH nur bei Erfüllung einiger eng definierter Haftungstatbestände im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern haftet, so z. B., wenn er ein persönliches Vertrauen setzt oder insbesondere im Zusammenhang mit einer Insolvenz Straftatbestände erfüllt.

Da die Insolvenz nicht das Tagesgeschäft eines Geschäftsführers ist, wird das Thema häufig verdrängt.

Gerade im Zusammenhang mit Sozialabgaben gibt es eine von Insolvenzstatbeständen unabhängige, in der Praxis weithin unterschätzte **Haftungsfalle**. In dieser Mandanten-Info werden die wichtigsten Aspekte dieser Haftung, die aus sozialrechtlichen Pflichten entstehen, im Überblick dargestellt.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

1. Problem: Scheinselbstständigkeit

Stellt sich heraus, dass für das Unternehmen tätige Selbstständige tatsächlich als Arbeitnehmer (als abhängig beschäftigt) hätten behandelt werden müssen, droht Ungemach, denn es werden eventuell Sozialversicherungsbeiträge nachträglich zu entrichten sein.

Diese entstehen – anders als Steueransprüche – im Moment der tatsächlichen oder mutmaßlichen Fälligkeit der Gehaltsansprüche. Sie entstehen – sozusagen fiktiv und automatisch – auch dann, wenn beispielhaft eine Gesellschaft eine sozialversicherungspflichtige Person beschäftigt, ohne es zu wissen. Wenn sich also die Ausgestaltung der Tätigkeit für die Gesellschaft tatsächlich als ein Beschäftigungsverhältnis herausstellt, droht Nachzahlung und Haftung. Häufigster Fall ist die sog. Scheinselbstständigkeit. Aber auch das Arbeitnehmerüberlassungsrecht und die Bestimmungen zur Künstlersozialversicherung bieten eine Grundlage für „versteckte“ Sozialbeitragspflichten.

Sollte im Rahmen einer Prüfung durch die Rentenversicherung ein solcher Fall auftreten und der Prüfer den Eindruck gewinnen, dass es sich nicht um eine unglückliche Ausnahme handelt, sondern um ein systematisches Vorgehen, dann ist die Schwelle zu weitergehenden Ermittlungen schnell überschritten. Vier ganze Jahre rückwirkend und bei vorsätzlichem Handeln 30 Jahre rückwirkend (!), können die Sozialabgaben nacherhoben werden und infolge nicht selten auch nicht geleistete Steuerzahlungen durch die Finanzämter. Auf die Nachzahlungsbeträge werden Säumniszuschläge und Verspätungszinsen aufgeschlagen. So können sich die eigentlichen Beitragssummen leicht verdoppeln.

Für den Geschäftsführer persönlich wird es gefährlich, wenn ein Strafverfahren nach § 266a StGB wegen „Vorenthalten von Arbeitsentgelt“ in die Wege geleitet wird. Sollte dieses Strafverfahren aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden „erfolgreich“ sein, so steht der Geschäftsführer persönlich „im Feuer“. Die Nachzahlungspflichten können daher nicht nur das Unternehmen, sondern auch ihn selbst

wirtschaftlich ruinieren. Daneben drohen der Geschäftsführung Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen. Zu den Details sei auf →Kapitel 3 verwiesen.

1.1 Scheinselbständigkeit

Was ist Scheinselbständigkeit?

Ausgangspunkt sowie „Dreh- und Angelpunkt“ ist der Begriff des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 7 Abs. 1 des 4. Sozialgesetzbuches (SGB IV). Nach Satz 1 der Vorschrift ist eine Beschäftigung

„die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“.

Schon die etwas ungewöhnliche Formulierung „insbesondere“ zeigt, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers ein Arbeitsverhältnis immer auch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, dass es aber umgekehrt durchaus Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Sozialrechts gibt, bei denen es sich nicht um Arbeitsverhältnisse handelt.

Satz 2 derselben Vorschrift, eine gesetzliche Definition der Beschäftigung, sagt dann:

„Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

Mehr Hilfen gibt der Gesetzgeber nicht. Der Begriff der Beschäftigung hängt also an der Feststellung von „Weisungsabhängigkeit“ und „Eingliederung“. Dies sind aber nur Anhaltspunkte. Es gibt also auch weitere Kriterien.

Die Merkmale „nach Weisungen“ und „Eingliederung“ werden auf Basis einer Vielzahl von Kriterien und Ansatzpunkten durch die Behörden und Gerichte ausgefüllt. Diese sind leider nicht besonders einheitlich und können bei verschiedenen Sachverhalten auch in

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Joachim Lechner/www.stock.adobe.com

Stand: Dezember 2024

DATEV-Artikelnummer: 32674/2025-01-01

E-Mail: literatur@service.datev.de